

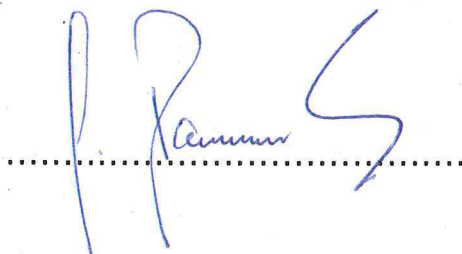
Reglement und Plan für das Grundwasserschutzareal „Quellgebiet Müli“

Öffentliche Auflage vom 30. August bis zum 1. Oktober 2010

Erlassen vom Umweltdepartement mit Verfügung vom 25. Februar 2011

Der Vorsteher:

Andreas Barraud, Regierungsrat



23. November 2010

Vorschriften für das Grundwasserschutzareal „Quellgebiet Müli“ in „Ried“, Gemeinde Muotathal

Das Umweltdepartement erlässt das Grundwasserschutzareal „Quellen Müli“ gestützt auf:

- Art. 21 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG),
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV),
- § 21 Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG),
- §§ 3 und 12 Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV),
- Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute BAFU) 2004 (kurz: Wegleitung Grundwasserschutz 2004).

1. Zweck

Die Errichtung des Grundwasserschutzareales „Quellgebiet Müli“ dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung, Landwirtschaft und Industrie mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet „Müli - Gwerd - Rüteli“, „Ried“, Gemeinde Muotathal, ausgeschiedene Grundwasserschutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Schutzarealplan vom November 2010, Massstab 1 : 2 000, des Amtes für Umweltschutz.

3. Grundsatz

Innerhalb des Grundwasserschutzareales sind alle bleibenden, nicht oder nur schwer reversiblen Eingriffe zu unterlassen, welche die zukünftige Bewirtschaftung der Quellen „Müli“ sowie die Realisierung der notwendigen Schutzzonen in irgendeiner Weise einschränken oder erschweren könnten. Das Schutzareal darf damit nicht einer Bauzone zugeordnet werden.

Im Schutzareal gelten grundsätzlich die Vorschriften der Zone S2 einer Grundwasserschutzzone (Wegleitung Grundwasserschutz 2004).

4. Vorschriften

4.1. Bauverbot für neue Bauten und Anlagen

1. Im Schutzareal dürfen keine Hoch- und Tiefbauten (inklusive Abwasserleitungen) erstellt werden.
2. Das Erstellen von Materiallagern für flüssige oder feste Stoffe oder die Errichtung von Deponien, die das Grundwasser gefährden können, ist verboten.
3. Der Abbau von Felsmaterial, Kies und Sand ist verboten.
4. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden für:
 - Bauten und Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen;
 - land- und forstwirtschaftliche Flurwege und Erschliessungsstrassen, sofern der Nachweis erbracht ist, dass sie ausserhalb einer zukünftigen Schutzzone S 2 oder S 1 zu liegen kommen und weder der Bau noch der Betrieb zu einer qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung der Quellen „Müli“ führen können;

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Amt für Umweltschutz zuständig.

4.2. Grundwassernutzung

1. Jede Grundwassernutzung zur Warmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Schutzareal verboten.
2. Die Nutzung des Wassers der Quellen „Müli“ zur Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit ist gestattet.

4.3 Landwirtschaftliche Nutzung

1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Forstwirtschaftliche Nutzung

1. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt zugelassen, einzig Rodungen (Kahl-schlag) und die Anlage von forstlichen Pflanzgärten und Baumschulen sind untersagt.

4.5 Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

1. Die Sanierung, die Änderung oder Erweiterung bestehender Bauten ist gestattet, sofern dadurch die Schutzzonen künftiger Quelfassungen nicht beeinträchtigt werden oder bestehende Gefährdungen reduziert oder beseitigt werden.
2. Bestehende Schmutzwasserleitungen bleiben gestattet, vorbehältlich ihrer Anpassung oder Verlegung entsprechend den Bestimmungen einer künftigen Grundwasserschutzzone, in welche sie zu liegen kämen.

5. Überwachung

1. Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch den Gemeinderat Muotathal.

6. Schlussbestimmungen

1. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004, festgelegt und durch das Amt für Umweltschutz verfügt.
2. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 70 und Art. 71 GSchG geahndet.
4. Dieses Reglement und der Grundwasserschutzareal-Plan treten nach dem Erlass durch das Umweltdepartement in Kraft.

Anhang 1: Grundwasserschutzareal Quellgebiet „Müli“: Plan 1:2 000, November 2010;

Anhang 2: Erlass vom 25. Februar 2011.